

SCHUL- UND HAUSORDNUNG

Stand: 07.09.2022

Die Schule ist ein Ort, an dem sich viele Menschen verschiedenen Alters begegnen, um zu lernen oder zu lehren. Damit dies jeder ungehindert tun kann, ist es erforderlich, aufeinander Rücksicht zu nehmen und die im Interesse einer wirkungsvollen Zusammenarbeit verfassten Regelungen zu beachten. Die Grundlagen für eine konstruktive Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten sind in den Verordnungen und Satzungen der beteiligten Gremien, Schulleitung, Gesamtlehrerkonferenz, SMV, Elternbeirat und Klassenpflegschaft, geregelt. Darüber hinaus sollte sich das Verhalten eines jeden Einzelnen daran orientieren, dass niemand belästigt, gefährdet oder verletzt und fremdes Eigentum nicht beschädigt oder zerstört wird. Diese Schul- und Hausordnung sowie die ihr beigegebenen Einzelregelungen dienen diesen Zielen. Grundlagen für diese Schulordnung sind Schulgesetz, Schulbesuchsverordnung und die anderen einschlägigen Verordnungen.

Diese Schulordnung wird jedem Schüler / jeder Schülerin beim Eintritt in unsere Schule ausgehändigt und ist für jeden Schüler / jede Schülerin verbindlich.

I. I. Schulbesuch

Schulbesuchsverordnung

1. (1) Jeder Schüler/jede Schülerin ist verpflichtet, den Unterricht und **verbindliche** außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.

(2) Der Schüler/die Schülerin ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er/sie nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist.

(3) Eine Abmeldung von Arbeitsgemeinschaften ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich.
2. (1) Ist ein Schüler/eine Schülerin aus zwingenden Gründen am Schulbesuch verhindert, so ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung telefonisch, mündlich oder schriftlich zu erfüllen. Entschuldigungspflichtig sind für alle minderjährigen Schüler/innen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler/innen für sich selbst. Im Falle telefonischer Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von drei Tagen nachzureichen. Schüler/innen der Kursstufe lassen hierzu die rosafarbenen Entschuldigungszettel von jeder Lehrkraft unterzeichnen, deren Unterricht versäumt wurde, und übergeben sie zeitnah vollständig ausgefüllt und abgezeichnet ihrem Stammkurslehrer bzw. ihrer Stammkurslehrerin.

- (2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Unterrichtstagen kann der/die Klassenlehrer/in bzw. Stammkurslehrer/in von dem/der Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Unabhängig davon kann die Schulleitung bei auffällig häufigen Erkrankungen von dem/der Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder ggf. eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
3. (1) Schüler/innen werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Sofern Schüler/innen nicht vom Schulbesuch befreit sind, müssen sie während der Sportstunden anwesend sein und am theoretischen Sportunterricht (Schiedsrichtertätigkeit, Erlernen von Spieltaktik usw.) teilnehmen. Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen anderen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schüler/innen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden.
- (2) Befreiung wird nur auf rechtzeitigen Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist für die Befreiung bis zu sechs Monaten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
4. Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird. Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist in allen Fällen bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin, für einzelne Stunden der Fachlehrer bzw. die Fachlehrerin, in allen übrigen Fällen die Schulleitung.
5. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit (wenn das 14. Lebensjahr vollendet ist) steht das Recht, über die Teilnahme am Religionsunterricht zu bestimmen, aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler/der Schülerin selbst zu. Eine Abmeldeerklärung ist nur wirksam, wenn Glaubens- und Gewissensgründe vorgebracht werden. Die Abmeldung vom Religionsunterricht muss spätestens zwei Wochen nach Beginn des neuen Schulhalbjahres erfolgen. Schüler/innen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, haben den Unterricht im Fach Ethik zu besuchen.
6. Folgen bei unentschuldigtem Fehlen und verspätetem Erscheinen:
- (1) Fehlt ein Schüler/eine Schülerin unentschuldigt oder kommt er/sie zu spät zum Unterricht, so müssen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden (siehe hierzu auch Punkt III.).
- (2) Versäumt ein Schüler/ eine Schülerin entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer/die Fachlehrerin, ob der Schüler / die Schülerin eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat. Hierauf besteht jedoch kein Anspruch.

In der Kursstufe wird im Krankheitsfall in der Regel die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt.

(3) Weigert sich ein Schüler / eine Schülerin, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er / sie unentschuldig die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, so wird die Note "ungenügend" erteilt.

II. Aufenthalt im Schulbereich

1. Das Schulgebäude wird für die Schüler/innen um 7:40 Uhr geöffnet. Schüler/innen, deren Unterricht zu einer späteren Stunde beginnt, bleiben im Hof oder in der Aula (Mehrzweckhalle), bis die vorhergehende Unterrichtsstunde beendet ist.
2. Das Sekretariat ist für Schüler/innen vor der ersten Stunde und in den großen Pausen geöffnet. Unfälle und Schäden sind sofort auf dem Sekretariat zu melden. Die allgemeinen Öffnungszeiten des Sekretariats sind dem Aushang zu entnehmen.
3. In den großen Pausen erholen sich die Schüler/innen im Hof. Die Klassen 10 (ab 2. HJ.) und die Kursstufe dürfen in den Klassenzimmern bleiben. Beim ersten Läuten nach den großen Pausen begeben sich die Schüler/innen wieder zu ihren Unterrichtsräumen und der Hofräumdienst beginnt mit dem Aufräumen. In der kleinen Pause halten sich die Schüler/innen in der Regel in ihrem Klassenzimmer auf und begeben sich beim Läuten wieder zu ihren Plätzen. Wenn die Klasse den Unterrichtsraum wechseln muss, treffen die Schüler/innen im neuen Zimmer rechtzeitig zu Beginn der folgenden Stunde ein.
4. Die Schüler/innen dürfen das Schulgelände vor Unterrichtsschluss nicht verlassen. Ausnahmen gelten für Schüler/innen der Klassen 10 (ab 2.HJ.) und für die Kursstufe in Hohlstunden und der großen Pause. Sie unterstehen dann nicht mehr der Aufsichtspflicht der Schule.
5. Der Aufenthalt während der Hohlstunden wird über den Vertretungsplan geregelt.
6. In der Mittagspause darf nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten (Mensa und Aula) gegessen werden. In Räumlichkeiten mit Teppichboden soll nicht gegessen werden. Die Schüler/innen der Unter- und Mittelstufe halten sich in der Mittagspause in der Aula oder auf dem Schulhof auf. Für die Schüler/innen der Kursstufe kann der Raum 234 in der Mittagspause als Stillarbeitsraum genutzt werden.
7. Jede(r) Einzelne hält ihren/seinen Arbeitsbereich in Ordnung. Beim Verlassen des Unterrichtsraums wird der Platz aufgeräumt, insbesondere unter dem Tisch und auf dem Boden. Es werden die Stühle an die Tische gerückt, die Fenster geschlossen und die Jalousien hochgezogen. Es wird montags, mittwochs und freitags aufgestuhlt. Die Fachräume und Sportstätten werden nur mit Erlaubnis des Fachlehrers/der Fachlehrerin

betreten. Alle Räume und Einrichtungsgegenstände müssen pfleglich behandelt und hygienisch sauber gehalten werden.

8. Das Rauchen und der Konsum von Alkohol und anderen Drogen sind auf dem gesamten Schulgelände einschließlich Parkplatz verboten.
9. Das Trinken im Unterricht ist vorbehaltlich der Zustimmung der Fachlehrer/innen gestattet. Dies gilt nicht in Fachräumen.
10. Der SMV-Raum (Zi 126a) wird von den Schülern/Schülerinnen selbst in Ordnung gehalten. Die Verteilung der Aufgaben regelt die SMV in Absprache mit der Schulleitung.
11. Das Befahren des Schulhofs mit Motorrädern und Mofas ist nicht erlaubt. Mit dem Fahrrad darf nur langsam und ohne Umwege zu den Abstellplätzen gefahren werden. In den Feuergassen dürfen keine Fahrräder abgestellt werden. Alle Fahrzeuge werden an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt. Abstellen und Parken geschieht auf eigenes Risiko.
12. Um andere nicht zu gefährden, ist es z.B. nicht erlaubt, Krampfen zu schießen, Schneebälle zu werfen, Skateboard oder Rollschuh zu fahren, im Schulhaus zu rennen, barfuß zu laufen, Ball zu spielen etc. Während des Unterrichts unterlassen die Schüler/innen alle Tätigkeiten, die den Lehrer/ die Lehrerin oder die Mitschüler/innen stören könnten, z. B. Essen, Kaugummi kauen etc.
13. Grundsätzlich sind alle elektronischen Geräte mit dem Betreten des Schulgeländes am Morgen auszuschalten bzw. der mobile Datenempfang von Handys, Tablets und Smartwatches z.B. über den Flugmodus zu deaktivieren und die Geräte sind unsichtbar am Körper zu tragen. Smartwatches dürfen mit Ausnahme von Prüfungszeiträumen bei ausgeschalteter Datenübertragung am Handgelenk getragen werden. Auch Kopfhörer sind unsichtbar am Körper zu tragen. In der gemeinsamen Mittagspause dürfen die Geräte und der Datenempfang im zugewiesenen Pausenbereich eingeschaltet werden und ein Musikhören ist mit Kopfhörern gestattet. Die Nutzung von Spielen auf den privaten Geräten schädigt nachweislich die Erholung und den Lernprozess und ist damit in allen Pausen untersagt. Zum Nachmittagsunterricht werden die Geräte insgesamt wieder deaktiviert. In dringenden Fällen können sich Schüler/innen eine Ausnahmegenehmigung von einer Lehrkraft erteilen lassen.

Der Einsatz von privaten Geräten zur Datenverarbeitung (Handys, Tablets, Notebooks etc.) im Unterricht ist grundsätzlich untersagt. Für einzelne Unterrichtsfächer bzw. spezifische Zeiträume oder Anwendungsfälle kann dieser jedoch von der einzelnen Fachlehrkraft genehmigt werden. Die Nutzung ist nur für den dabei abgesprochenen spezifischen Bereich gestattet und kann von der Fachlehrkraft jederzeit widerrufen werden. Es besteht kein Anspruch auf Genehmigung. Eine Genehmigung soll in der Regel frühestens ab Klassenstufe 7 erfolgen.

Insbesondere ist bei dieser Genehmigung darauf zu achten, dass für Mitschüler/innen ohne ein entsprechendes Gerät kein signifikanter Nachteil entsteht und ggf. muss diesen in einer

solchen Phase ein schulisches Gerät mit äquivalenten Funktionen bereitgestellt werden. Solche Nachteile sind bei digitalen Aufschrieben nicht zu erwarten, entstehen jedoch beispielsweise durch Apps zur Recherche, multimedial aufbereitete Lehrwerke, intelligente Lernapps inklusive Flashcards und Präsentationssoftware, sofern diese im Unterricht nicht für alle Mitglieder einer Lerngruppe verfügbar sind. In Phasen einer genehmigten Nutzung privater Geräte zur Datenverarbeitung kann auch die Genehmigung von Smartphones erwogen werden, sofern diese im gegebenen Setting eine ähnliche Funktionalität abbilden können. Für das Anfertigen von schriftlichen Notizen und Aufschrieben wird unbedingt die Verwendung eines digitalen Stiftes empfohlen. Die erteilte Genehmigung gilt grundsätzlich für alle Schüler/innen einer Lerngruppe mit funktionsähnlichen privaten Geräten, kann jedoch für einzelne Schüler/innen insbesondere immer dann verweigert oder entzogen werden, wenn ein im Einzelfall begründeter negativer Einfluss auf den Lernprozess zu erwarten ist.

Auch bei Vorliegen einer entsprechenden Genehmigung ist eine darüberhinausgehende Verwendung weiter untersagt. Insbesondere die Aufnahme von Bild und Ton auf Geräten zur Datenverarbeitung ist generell strengstens untersagt und nur in besonderen Ausnahmefällen mit expliziter Erlaubnis einer Lehrkraft und aller Inhaber der ggf. betroffenen Persönlichkeitsrechte möglich. Eine Verwendung des schulischen WLANs für private Datenverarbeitungsgeräte wird von der Stadt Stuttgart nicht erlaubt. Für private Geräte zur Datenverarbeitung kann die Schule wie für andere Wertgegenstände auch keine Haftung übernehmen und Schüler/innen sind zu einem besonders umsichtigen Umgang angehalten.

Handeln Schülerinnen oder Schüler entgegen dieser Regelung, werden die Verstöße beim ersten Fall dokumentiert und dem Klassenlehrerteam gemeldet, das pädagogische Maßnahme entsprechend des Einzelfalls einleitet. Beim zweiten Verstoß erfolgen ein Gespräch und entsprechende Maßnahmen von Seiten der Schulleitung. Bei weiteren Fällen werden Maßnahmen zwischen Schulleitung und Elternhaus abgestimmt.

14. Es ist nicht erlaubt, gefährliche Gegenstände (z.B. Messer) oder Attrappen davon in die Schule mitzubringen.
15. Die Benutzer des Computernetzwerkes am KCG verpflichten sich, die Nutzungsordnung einzuhalten. Es ist ihnen bewusst, dass sie bei grob fahrlässiger Handlungsweise den Aufwand für einen kostenpflichtigen Service zu tragen haben.
16. Im Pausenraum, insbesondere beim Bäcker, ist Rücksichtnahme in erhöhtem Maße notwendig. Die dort geltenden Regeln (siehe Aushang) sind unbedingt einzuhalten.
17. In Fachräumen gelten besondere Regelungen, die den Schüler/innen von den Fachlehrer/innen am Anfang jeden Schuljahres mitgeteilt werden.

III. Folgen bei Verletzung der Schul- und Hausordnung

Die Schule kann ihren Auftrag, Erziehung und Wissen zu vermitteln, nur erfüllen, wenn ein gewisses Maß an Ordnung besteht. Die Befolgung der in dieser Schul- und Hausordnung festgelegten Regelungen ist eine Voraussetzung dafür. Verletzungen der Schul- und Hausordnung und sozial unverträgliches Verhalten müssen daher durch angemessene Maßnahmen begegnet werden:

1. Pädagogische Maßnahmen

Als pädagogische Maßnahmen kommen beispielsweise in Betracht: Ermahnung, zusätzliche unterrichtsbezogene Aufgaben, Änderung der Sitzordnung, Ausschluss aus den laufenden Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen, Versagen der Teilnahme an besonderen Schulveranstaltungen. Soziale Dienste auf freiwilliger Grundlage und Maßnahmen der Schadenswiedergutmachung sind ebenfalls zulässig. Der Stufenplan ist als eine Reihe von Gesprächen und pädagogischen Maßnahmen zu sehen, die eine Verhaltenskorrektur bewirken sollen (siehe: www.kcg-stuttgart.de).

2. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 SchG

Lehrer/in:	Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden
Schulleitung:	a) Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden b) Überweisung in eine Parallelklasse c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht d) Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen
Klassenkonferenz:	a) Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen b) Androhung des Ausschlusses aus der Schule
Schulkonferenz:	a) Ausschluss aus der Schule

Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen können Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte zu Ersatzleistungen verpflichtet werden.

IV. Besondere Aufgaben

1. Klassen- und Kurssprecher/innen
2. Ordnungsdienste
 1. Tagebuchordner/innen
 2. Tafelordner/ innen
 3. Hofräumdienst/Auladienst

Diese Dienste werden von den Klassen in wöchentlichem Wechsel durchgeführt. Sie werden von der Schulleitung eingeteilt. Am Anfang jedes Schuljahres wird von den Klassenlehrer/innen mit den Klassen besprochen, wie die oben genannten Aufgaben zu erledigen sind.

V. Verluste und Schadensmeldungen

1. Schadensmeldungen

Schäden an der Einrichtung müssen umgehend dem Hausmeister oder dem Sekretariat gemeldet werden.

2. Verluste

Das Mitbringen von Gegenständen der Schüler/innen zum Schulbesuch erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Für abhanden gekommene oder zerstörte Wertsachen und Gegenstände, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch dienen oder für den Unterricht benötigt werden (z.B. Schmuck, elektronische Geräte usw.), wird von der Schule i.d.R. kein Ersatz geleistet.

Insbesondere an Tagen, an denen die Schüler/innen Sportunterricht haben, sollten sie keine Wertsachen bzw. dem Schulbesuch nicht unmittelbar dienende Gegenstände mitbringen, da diese nicht von der Schule sicher verwahrt werden bzw. die Schule dafür keine Verantwortung übernimmt.

Für dennoch mitgeführte Gegenstände gilt in Bezug auf das Fach Sport Folgendes:

Die Schüler/innen müssen zu Beginn des Sportunterrichts die mitgeführten Wertsachen, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch bzw. Unterricht dienen, in ein dafür von der Schule bereitgehaltenes Behältnis ablegen. Dieses Behältnis wird in der Sporthalle bzw. auf der Sportanlage so platziert, dass die Schüler/innen es während des Unterrichts im Auge behalten können. Die Schüler/innen sind allein für die sichere Verwahrung des Behältnisses bzw. der darin befindlichen Gegenstände verantwortlich. Die Lehrer/innen übernehmen hierfür keinerlei Verantwortung oder Aufsicht. Diese Regelung gilt für alle Klassenstufen.

VI. Veranstaltungen auf dem Schulgelände, Aushang und Plakate

Veranstaltungen auf dem Schulgelände bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Sie müssen mindestens 14 Tage vorher beantragt werden. Aushang und Plakatierung im Schulhaus müssen von der Schulleitung genehmigt werden. Eine besondere Regelung gilt für das ‚Schwarze Brett‘ der SMV.

Weitere Regelungen über das Verhalten im Sportbereich oder bei Feueralarm sind in den entsprechenden Räumlichkeiten ausgehängt und können auf der Homepage des Königin-Charlotte-Gymnasiums nachgelesen werden (www.kcg-stuttgart.de) Sie sind für alle verbindlich.

Diese Schulordnung wurde von der Gesamtlehrerkonferenz am 03. März 2011 und von der Schulkonferenz am 12. Mai 2011 beschlossen. Sie tritt am 01. August 2011 in Kraft. Sie wurde am 19. Mai 2022 von der Schulkonferenz aktualisiert und tritt in der aktualisierten Version am 01. August 2022 in Kraft.